

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 29 (119)

Datum : 26. August 2021

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen und Liegenschaften

Sachbearbeiter/in: St

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Änderung des Bebauungsplanes „Berbig“ für das Grundstück der Gemarkung Höchst, Flur 6, Flurstück 27/3, Berbigstraße 54

Erläuterungen:

Im letzten Jahr wurde von den Herren _____ aus Höchst i. Odw. eine Bauvoranfrage auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Höchst, Flur 6, Flurstück 27/3, Berbigstraße 54, gestellt.

Über das Vorhaben wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10. September 2020 (Drucks. Nr. 1206) beraten und diesem wurde vorbehaltlich der Zusage zur Kostenübernahme der Bebauungsplanänderung durch die Herrn _____, zugestimmt.

Die Bauherrschaft hat das Planungsbüro „Planer FM“ mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes für das oben genannte Grundstück beauftragt.

Herr Dipl.-Ing. Matthiesen wird diesen Bebauungsplanentwurf nun vorstellen.

Die entsprechenden Unterlagen liegen der Vorstandsvorlage bei.

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Berbig“ von dem Planungsbüro „Planer FM“ zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Berbig“ von dem Planungsbüro „Planer FM“ wird mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

Das Baufeld wird in zwei Baufelder aufgeteilt, die einen Abstand von 6m zueinander aufweisen.

Für das dadurch entstehende rückwärtige, höher gelegene, Baufeld wird eine Traufhöhe von 15,50m in Bezug zur Straße festgesetzt.

St

Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:

Vermerke:

Höchst i. Odw., den _____

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

Unterschrift der/s Schriftführerin/s

Gemeinde Höchst i. Odenwald

Bebauungsplan „Berbig“

Änderung 4

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Planverfasser:

Stand: 29. März 2021



STADTPLANUNG ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

1. Anlass

Das Anwesen Berbigstraße 54 besteht aus den Flurstücken mit den Fl. Nrn. 27/3, 1/2 und 27/2 und weist eine Grundstücksgröße von 2.014 m² auf. Quer über das Grundstück verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung der RWE.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berbig“. Dieser begrenzt die baulichen Möglichkeiten auf die Realisierung eines Wohnhauses an der Berbigstraße.

Mit der Erweiterung des Baufeldes hangaufwärts soll Planungsrecht geschaffen werden, um ein weiteres Wohnhaus auf dem Grundstück errichten zu können ohne das die baulichen Obergrenzen, die der aktuelle Bebauungsplan vorgegeben hat, verändert werden. Durch die Erschließung des zweiten Wohnhauses vom Nonnenweg können beide Anwesen eigenständig erschlossen werden.

1.1 Bestand und Planung

Das Grundstück ist im Einmündungsbereich des Nonnenweges in die Berbigstraße durch eine Böschung abgegrenzt.



Die bestehende Zufahrt vom Nonnenweg auf das höher gelegene rückwärtige Grundstück (Absatz im Gelände) soll als Zufahrt zu den Stellplätzen und Garagen genutzt werden.



Die Fläche, auf der das Wohnhaus errichtet werden soll, weist einen Höhenunterschied von ca. 3,0 m auf und eine Hangneigung von ca. 20 %.



Das Areal, auf dem das Wohnhaus errichtet werden soll, ist zu einer Seite stark geneigt. Es weist von West nach Ost einen Höhenunterschied von ca. 3,0 m auf. Dies entspricht einer Hangneigung von ca. 20 %. In Nord-Süd-Richtung beträgt der Höhenunterschied lediglich ca. 0,65 m. In diese Richtung beträgt die Neigung ca. 4 %.

Um die Eingriffe in den Hang minimieren zu können, wird der Geländeabsatz für die Zufahrt zu den Garagen und Stellplätze auf das Grundstück genutzt.

4. Änderung des Bebauungsplans „Berbig“

Da unterhalb der Baubeschränkungszone der Hochspannungsfreileitung keine Bauungsmöglichkeit besteht, beschränkt sich das Areal, auf der ein weiteres Wohnhaus errichtet werden kann, auf den nordwestlichen Teilabschnitt.

Der Höhenunterschied von ca. 3,0 m entspricht ungefähr einem Geschoss und ermöglicht es somit, ein Gebäude zu errichten, sowohl zur West- als auch zur Ostseite, lediglich um ein Geschoss versetzt, ebenengleich das anschließende Gelände erreichen zu können.

2. Verfahren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Höchst i. Odenwald an der Berbigstraße und innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Berbig“. Die Änderung des Bebauungsplans soll die Realisierung eines weiteren Wohnhauses ermöglichen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.014 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 entspricht dies einer zu berücksichtigenden Grundfläche von ca. 403 m². Die Fläche liegt deutlich unterhalb der einzuhaltenden Obergrenze von 20.000 m².

Da das Plangebiet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Höchst befindet, als Wohngebiet entwickelt wird und unterhalb der zulässigen Obergrenze von 20.000 m² bleibt, ist die Anwendung dieses Verfahrens möglich.

2.2 Umweltprüfung/Umweltbericht

Bei der Einbeziehung von Flächen, die nach § 13a BauGB entwickelt werden, sind die Kriterien des §13a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) anzuwenden.

Für das geplante Änderungsverfahren trifft dies zu, da die überbaubare Fläche von ca. 403 m² weit unterhalb der Obergrenze von 20.000 m² liegt. Danach wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung verzichtet.

2.3 Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung

Bei Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist entbehrlich.

3. Planungsrechtliche Situation



Auszug aus dem Bebauungsplan „Berbig“
Plan unmaßstäblich

4. Änderung des Bebauungsplans „Berbig“

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan beschränkt sich das Baufeld auf einen Teilbereich entlang der Berbigstraße.

Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise. Die Grundflächenzahl ist auf 0,2 und die Geschossflächenzahl auf 0,4 begrenzt.

Die zulässigen Traufhöhen wurden wie folgt festgelegt:

H₁ (über Oberkante Straße) max. 12,50 m und
H₃ (über Oberkante Gelände) max. 8,50 m.



Als Dächer sind nur rote Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 40° oder begrünte Flachdächer zulässig.

Des Weiteren sind Anforderungen an Dachaufbauten festgelegt.

Die Baubeschränkungszone unterhalb der 110 kV-Freileitungen beträgt beiderseits der Leitungsachse 19,0 m.

4. Geplante Änderungen

4.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1.1 Artenschutz / Baufeldräumung

Um Bodenbewegungen möglichst gering zu erhalten und um zu vermeiden, dass der Bodenaushub abgefahren wird, wird gefordert, dass beim Erdaushub der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen ist.

Um Verbotstatbestände auszuschließen ist die Baufeldräumung nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar eines Jahres zulässig. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen.

4.2 Dachform

Um den Gestaltungsspielraum geringfügig zu vergrößern, werden auch Walmdächer zugelassen. Die Dachform bewegt sich zwischen dem Sattel- und dem Krüppelwalmdach.

Da das Gebäude in der zweiten Reihe errichtet wird, ist die Herstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes innerhalb eines Straßenabschnittes nicht bedeutsam.

4.3 Hinweise

Im Übrigen sind die sonstigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu beachten.

5. Artenschutz

Um zu klären, ob durch die Planänderung artenschutzrechtliche Tatbestände ausgelöst werden, wurde eine Artenschutzfachliche Potentialanalyse in Auftrag gegeben. Aus dem Bericht des Büros Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck mit Datum vom 26.03.2021 geht zusammengefasst folgendes hervor (Originaltext kursiv):

5.1 Bestimmen von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel - Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Die potentielle Habitateignung der Nistkästen am Gartenhaus bedingen, dass von einer erneuten Nutzung durch diese Vogelgilde auszugehen ist.

4. Änderung des Bebauungsplans „Berbig“

Vermeidungsmaßnahme: Transferierung der Nistkästen

- *Um eine erhebliche Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Nistkästen an der Gartenhütte für die Dauer der Errichtungsphase in andere Bereiche des Grundstückes umzusetzen.*

Die Umsetzung muss zwingend vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen (spätestens Februar). Eine spätere Umsetzung der Kästen wird dann möglich, wenn die Kästen vor der Transferierung überprüft wurden und ein Besatz ausgeschlossen werden konnte.

Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

5.2 Fazit

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Maßnahme, als artenschutzfachlich vertretbar eingestuft.

Die vollständige Artenschutzfachliche Potentialanalyse liegt der Bebauungsplanänderung als Anlage bei.

6. **Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über die Berbigstraße und den Nonnenweg erreichbar. Die verkehrliche Erschließung kann auch bei Teilung des Grundstückes sichergestellt werden. Das bestehende Wohnhaus Berbigstraße 54 ist über die Berbigstraße erschlossen und das neue Wohnhaus über den Nonnenweg. Die Zufahrt über die Parzelle Fl. Nr. 26/1 wird über eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Höchst i. Odenwald geregelt.

7. **Ver- und Entsorgung**

7.1 Trink- und Löschwasser

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet „Berbig“ wurden alle Anforderungen an den Trink- und Löschwasserbedarf berücksichtigt. Für das zusätzliche Baufeld wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h benötigt.

Diese kann über das bestehende Leitungsnetz bereitgestellt werden.

7.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert und an den Sammler in der Berbigstraße angeschlossen.

Um die Menge des anfallenden Niederschlagswassers gering zu halten, wird gefordert, dass eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 40 l/m² angeschlossene Dachfläche zu realisieren ist.

Da nur ein weiteres Wohnhaus an das Ableitungssystem angeschlossen werden soll und somit die Menge des zusätzlich anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ableitung sichergestellt werden kann.

4. Änderung des Bebauungsplans „Berbig“

8. Anlagen

8.1 Artenschutzfachliche Potentialanalyse
Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck, Hoffmannstraße 59, 64285 Darmstadt
mit Datum vom 26.03.2021

Aschaffenburg, den 29. Februar 2021

Höchst, den __.__.2021

Entwurfsverfasser



Auftraggeber

Planer FM
Fache Matthiesen GbR

Bürgermeister der
Gemeinde Höchst i. Odenwald

Gemeinde Höchst

Bebauungsplan „Berbig“ - Änderung 4

Textliche Festsetzungen

Planverfasser:

Stand: 29. März 2021



STADTPLANUNG · ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 · 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der **Hessischen Bauordnung (HBO)** vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) und der **(Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

Bei einer Bebauung oberhalb der geplanten Grundstücksgrenze entfällt die Festsetzung Traufhöhe ab Oberkante Straße 12,50 m.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

2.1 Artenschutz

2.1.1 Baufeldräumung

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen. Die Baufeldräumung ist nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar eines Jahres zulässig. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen.

2.1.2 Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme

Um eine erhebliche Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Nistkästen an der Gartenhütte für die Dauer der Errichtungsphase in andere Bereiche des Grundstückes umzusetzen.

Die Umsetzung muss zwingend vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen (spätestens Februar). Eine spätere Umsetzung der Kästen wird dann möglich, wenn die Kästen vor der Transferierung überprüft wurden und ein Besatz ausgeschlossen werden konnte.

Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

3. Sonstiges

Im Übrigen gelten die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Berbig“.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

1. Dachform

Es sind auch Walmdächer zulässig.

2. Behandlung von Niederschlägen

(§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG)

2.1 Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine private Speicheranlage (Zisternen) zu leiten. Das Fassungsvermögen der Speicheranlage muss mindestens 40 l/m² überdachte Grundfläche betragen. Begrünte Flachdächer sind nicht anzurechnen. Die Speicheranlage ist durch einen Überlauf an die Mischwasserkanalisation anzuschließen. Das Wasser ist für das Brauchwasser, die Gartenbewässerung bzw. die Toilettenspülung zu verwenden.

2.2 Stellplätze und deren Zufahrten sowie die nicht überbauten Flächen sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

3. Sonstiges

Im Übrigen gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Berbig“.

C. Hinweise

1. Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

2. Bodenschutz

(§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

Die Anforderungen für eine sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 197731) ist zu beachten.

Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, zu benachrichtigen.

 vorhandene Gebäude

+204,04 Bestandshöhen

 vorhandene Flurstücksgrenze

--- geplante Grundstücksgrenze

D. Nachrichtliche Übernahmen

 110 kV – Hochspannungsfreileitung der RWE mit 19,0 m Baubeschränkungszone beiderseits der Leitungsachse

Verfahrensvermerke

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans ist durch die Gemeindevertretung vom __.__.2021 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst worden. Der Beschluss wurde am __.__.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Fassung vom __.__.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB in der Zeit vom __.__.2021 bis einschließlich __.__.2021 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert und am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Höchst hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom __.__.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Höchst im Odenwald, __.__.2021

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2021 mit dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom __.__.2021 identisch ist.

Höchst im Odenwald, __.__.2021

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom __.__.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Höchst im Odenwald, __.__.2021

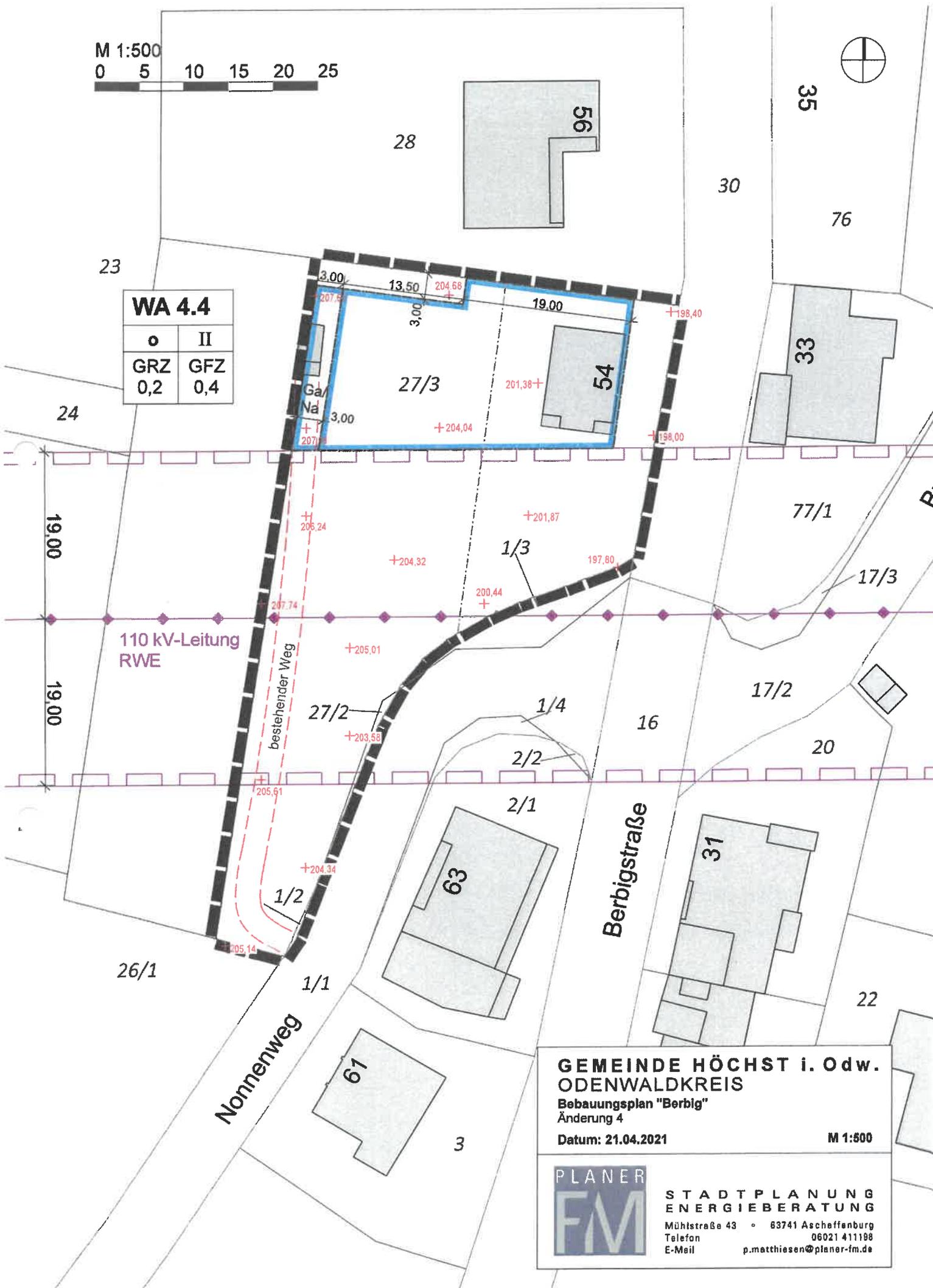
Bürgermeister

M 1:500

0 5 10 15 20 25



WA 4.4	
o	II
GRZ	GFZ
0,2	0,4



GEMEINDE HÖCHST i. Odw.
ODENWALDKREIS
 Bebauungsplan "Berbig"
 Änderung 4
 Datum: 21.04.2021 M 1:500

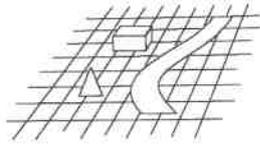


**STADTPLANUNG
 ENERGIEBERATUNG**
 Mühltstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
 Telefon 06021 411198
 E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG

Peter C. Beck

M.A. Geograph



**Digitale
Flächeninformation**

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959

Artenschutzfachliche Potentialanalyse für die Bebauungsplanänderung an der Berbigstraße 54 Höchst im Odenwald

Im Auftrag von Patrick Friedrich

Darmstadt, den 26.03.2021

Bearbeiter:

Diplom-Biologin Christine Colmar

Ökologie und Stadtentwicklung, Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	2
2 Methodik	4
2.1 Datenrecherche	4
2.2 Luftbildauswertung	4
2.3 Geländebegehung	5
2.4 Wirkfaktoren	5
3 Ergebnisse	7
3.1 Gebietsbeschreibung	7
3.2 Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials	10
4 Bewertung	15
4.1 Fledermäuse	15
4.2 Vögel	15
4.3 Haselmaus	16
4.4 Reptilien	17
5 Bestimmen von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
5.1 Vögel	17
6 Fazit	18
7 Artenschutzrechtliche Prüfung	19
7.3 Prüfung: Gehözhöhlenbrüter	19
7 Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber strebt eine Bebauungsplanänderung für das Grundstück in der Berbigstraße 54 in Höchst an. Ziel ist die Anlage eines Wohngebäudes, welches zwischen dem Bestandsgebäude und einem bestehenden Gartenhaus errichtet werden soll.

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum (UR) entspricht dem markierten Geltungsbereich (vgl.: Abb.1), wobei sich der geplante Eingriff auf einen Teilabschnitt des blau markierten Eingriffsbereiches (27/3) beschränkt. Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet.

Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können, oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

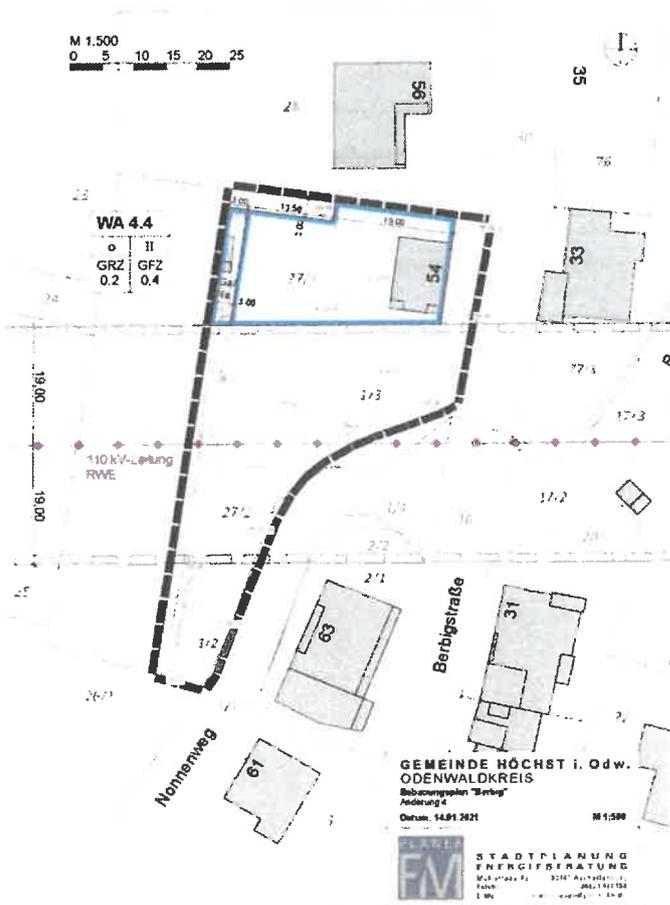


Abb.1: Übersicht über das Baugrundstück, der Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung ist blau markiert

Nach aktuellem Planungsstand sollen alle derzeit bestehenden Gehölzen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens erhalten werden. Folglich wird innerhalb dieser Potentialanalyse von einem vollständigen Erhalt derselben ausgegangen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- alle „europäischen Vogelarten“

Des Weiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die national besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011). Weiter wird im Leitfaden ausgeführt:

Neu ist, dass sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen sowie bei nach § 30, 33 und 34 BauGB zulässigen Vorhaben künftig nicht mehr nur auf die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beziehen, sondern auch auf national besonders geschützte Arten (sog. „Verantwortungsarten“) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.2 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

2 Methodik

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche samt zugehöriger Luftbildauswertung sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden die Gehölze im Plangebiet auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Darüber hinaus wurde aufgrund fehlender Betroffenheit innerhalb dieser Potentialabschätzung auf eine vollständige Abschichtung des Artenspektrums verzichtet und die folgende Erörterung bzw. Bewertung auf die Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel, der Haselmaus sowie der Reptilien beschränkt.

Somit liegen die Schwerpunkte dieser Potentialabschätzung in:

- Darstellung des vorliegenden Habitatpotentials (Quartierbäume, Neststandorte, weitere wertgebende wie tiergruppenspezifische Habitate)
- Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials
- Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen
- Determination von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Fazit

2.1 Datenrecherche

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden.

Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Natura2000 Viewer (<http://natura2000.eea.europa.eu>)
- Ornitho.de

2.2 Luftbildauswertung

Für die Auswertung wurden sowohl aktuelle Luftbilder sowie auch ältere Luftbilder (alle © Google) verwendet. Letztere dienen der Dokumentation der Nutzungsarten und Entwicklung innerhalb der letzten Dekaden.

2.3 Geländebegehung

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurde am 12. März 2021 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze im Plangebiet auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden.

2.4 Wirkfaktoren

Die Ermittlung der Wirkfaktoren sowie die daraus abzuleitenden potentiellen Verbotstatbestände basieren auf dem derzeitigen Planungsstand, der besagt, dass alle Gehölze erhalten werden können.

Da es sich bei den Gehölzen im Nahbereich der Planung ausschließlich um Nadelbäume handelt, bei denen kein Hinweis auf eine Nutzung durch die Klasse der Vögel bzw. die Artengruppe der Fledermäuse erbracht werden konnte, wäre ein Entfernen in der Zeit zwischen dem 01.10 und 29.02 artenschutzfachlich als unbedenklich einzustufen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Mögliche Wirkungen sind:

- Störung des natürlich gewachsenen Bodengefüges und der Versickerungs- und Filtereigenschaften
- Materiallagerungen
- Geräusch- und Staubemissionen
- Erschütterungen
- Baustellenverkehr
- (erhebliche) Störungen der Fauna durch Bewegungsunruhe durch Bauvorgänge
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb: Gefahr der erhöhten Belastung von Boden, Wasser und Luft sowie Störung angrenzender empfindlicher Nutzbereiche

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die geplante Flächennutzung werden die bestehenden Biotopflächen in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist von dauerhafter Natur und grenzt sich hiermit von der baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme ab. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Bei der temporären Inanspruchnahme lässt sich die Funktion bedingt wieder herstellen.

Mögliche Wirkungen sind:

- Flächenversiegelung bzw. Verlust des natürlich gewachsenen Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum - und Produktionsfunktionen durch die geplanten baulichen Anlagen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungshabitaten
- Veränderung des Wasserhaushaltes
- Überbauung und Beseitigung von Biotopstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Mögliche Wirkungen sind:

- Erhöhung der Bewegungsunruhe (durch gesteigerte menschliche Präsenz)
- Lärm- und Lichtreize (durch gesteigerte menschliche Präsenz)
- dauerhafte Störung von angrenzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten

3 Ergebnisse

3.1 Gebietsbeschreibung

Auf dem untersuchten Baugrundstück wurden und werden Weihnachtsbäume kultiviert. Im Bereich der geplanten Eingriffsfläche wurden die entsprechenden Bäume im Winter entnommen. Aktuell charakterisiert sich der Eingriffsbereich, der zwischen einem Bestandsgebäude (im Osten) und einem Gartenhaus geplant ist, als eine mit Baumstümpfen bestandene, artenarme Fläche, die von einzelnen Moosen und Gräsern bestanden ist.

Sowohl das Gartenhaus mit der vorgelagerten Steinmauer als auch die angrenzenden Nadelgehölze sollen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten bleiben.



Abb.2: Blick nach Norden auf den geplanten Eingriffsbereich.

Das gesamte Grundstück charakterisiert sich zudem durch ein starkes Gefälles. In Richtung Süden verschmälert sich der Grundstücksbereich und charakterisiert sich durch Holz- und Steinablagerungen sowie weitere Nadelbäume, die sich vornehmlich im westlichen Hangbereich befinden. Im Osten befindet sich das Bestandsgebäude im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze. Westlich der Eingriffsfläche, die ebenfalls am nördlichen Grundstücksrand gelegen ist, befindet sich ein Gartenhaus. An dieses schließt sich eine aus Nadelbäumen und Freiflächen bestehende Hanglage an.



Abb.3: Blick von West nach Ost sowie auf den geplanten Eingriffsbereich.



Abb.4: Blick von Ost nach West.



Abb.5: Blick von Ost nach West.

Das vorangestellte Foto gibt einen Einblick in den mit Nadelgehölzen bestandenen Hang, der als Pufferbereich zu dem auf der Anhöhe angrenzenden Waldbereich fungiert.



Abb.6: Blick vom Eingriffsbereich nach Süden

Auf dem Foto ist der Blick zur südlichen Grundstücksgrenze ersichtlich. Zudem ist am rechten Bildrand die an das Gartenhaus angrenzende Steinmauer zu sehen.

3.2 Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials

3.2.1 Fledermäuse

An keinem der Gehölzstrukturen finden sich Höhlungen oder Rindenabspaltungen, die über ein entsprechendes Habitatpotential für die Artengruppe der Fledermäuse verfügen. Es besteht folglich kein Habitatpotential für die baumgebundenen Fledermausarten innerhalb des zu bewertenden Baugrundstückes. Zu berücksichtigen ist, dass im Bereich des Gartenhauses samt zugehöriger Nistkästen ein entsprechendes Potential für die gebäudebezogenen Fledermausarten vorliegt, auch wenn kein direkter Nachweis für eine aktuelle Nutzung erbracht werden konnte.



Abb.7: Im Bereich des Gartenhauses besteht ein Habitatpotential (Fledermäuse/Gehölzhöhlenbrüter).

3.2.2 Vögel

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch jedes Jahr aufs Neue. In den Nadelbäumen des Untersuchungsraumes konnten keine entsprechenden Neststrukturen nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung durch diese Vogelgilde konnten nicht erbracht werden.



Abb.8: Fehlendes Habitatpotential im Baumbestand des Untersuchungsraumes



Abb.9: Bäume ohne Hinweise auf Nutzung durch die Gilde der Gehölzfreibrüter

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Die Gehölze des Grundstückes verfügen über keine geeigneten Höhlenstrukturen, dort besteht kein Habitatpotential für diese Vogelgilde.

Zu berücksichtigen ist, dass im Bereich des Gartenhauses mehrere künstliche Nisthilfen angebracht sind, die über ein entsprechendes Potential verfügen.



Abb.10: Das Gartenhaus verfügt über ein Habitatpotential für die Gehölzhöhlenbrüter



Abb.11: Nistkasten im Bereich der Gartenhütte

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Auf der Fläche wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf eine vorherige Nutzung geben könnten. Gleichzeitig bedingt die intensive Nutzung, dass im Bereich der Eingriffsfläche praktisch keine Übersehens Wahrscheinlichkeit besteht und von keiner potentiellen Nutzung des Gebietes auszugehen ist.

Eine Nutzung der Randstrukturen des Grundstückes ist denkbar, auch wenn keine entsprechenden Hinweise erbracht werden konnten.



Abb.12: praktisch nicht vorhandenes Habitatpotential der Bodenbrüter im geplanten Eingriffsbereich

Vogelgilde Gebäudebrüter

Diese Vogelgilde nutzt erbaute Strukturen, um im Bereich der Fassaden (innen wie außen) entsprechende Neststandorte zu erstellen. Das Gartenhaus zeigt sich ohne Hinweis auf eine entsprechende Nutzung durch diese Vogelgilde. Es bestehen folglich keine Habitatpotentiale im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

3.2.4 Haselmaus

Zwischen dem angrenzenden Wald und dem geplanten Eingriffsbereich besteht eine Pufferfläche, die sich aus Nadelgehölzen und offenen Hangflächen zusammensetzt. Weder im Nahbereich der Eingriffsfläche noch in der vorliegenden Pufferzone besteht ein Habitatpotential für die Haselmaus. Auch bei der Prüfung der am Hang angrenzenden Waldflächen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus (Kobel, Fraßspuren) erbracht werden.



Abb.13: Abschirmender Hangbereich ohne Habitatpotential

3.2.5 Reptilien

Innerhalb des Eingriffsbereiches fehlen geeignete Habitatstrukturen. Allerdings verfügt das Gesamtgrundstück über verschiedene Bereiche mit Steinablagerungen, entsprechenden Versteckmöglichkeiten sowie eine alte Steinmauer. Auch wenn offene Sandflächen fehlen ist im Gesamtbereich des Flurstückes von einem Habitatpotential für diese Tierklasse auszugehen. Allerdings führt die östliche Ausrichtung der Steinmauer sowie die vorliegende Bemoosung dazu, dass das Habitatpotential für die Klasse der Reptilien deutlich reduziert wird.



Abb.14: Steinmauer in räumlicher Nähe zum geplanten Eingriffsbereich



Abb.13: Habitatpotential für die Klasse der Reptilien

4 Bewertung

4.1 Fledermäuse

Das Potential für eine Quartiernutzung beschränkt sich innerhalb des Untersuchungsgebietes auf den Bereich des Gartenhauses. Dieses soll erhalten bleiben, so dass eine Beeinträchtigung potentieller Quartiere ausgeschlossen werden kann. Denkbar ist zudem eine temporäre Nutzung der Fläche als Jagdhabitat oder Transfergebiet der Tiere. Da die bisherige Nutzung wenig Insekten anzieht, ist von einer höchstens marginalen Nutzung auszugehen. Gleichzeitig können die Freiflächen des Grundstückes nach dem Ende der Errichtungsphase wieder vollumfänglich zur Verfügung steht. Somit wäre auch der Verlust der Fläche nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten für diese Artengruppe verbunden.

Zudem gelten Fledermäuse als wenig störungsempfindlich, so dass auch diesbezüglich keine Konflikte mit dem BNatSchG zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Anlage des Wohngebäudes für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird.

4.2 Vögel

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

In den Nadelbäumen des Untersuchungsraumes konnten keine Neststrukturen nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung durch diese Vogelgilde konnten nicht erbracht werden. Entsprechende Potentiale des Untersuchungsgebietes beschränken sich auf die potentielle Neuanlage eines Nestes. Somit bedingt die potentielle, wenn auch geringe Habitataeignung, dass von einer Nutzung des Gebietes durch diese Vogelgilde auszugehen ist.

Da die geplante Errichtung explizit nicht mit der Entfernung von Gehölzen verbunden ist, können Beeinträchtigungen von potentiellen, neu errichteten Neststandorten ausgeschlossen werden. Auch

eine erhebliche Störung ist nicht anzunehmen, da die angrenzenden Nadelbäume praktisch über kein Habitatpotential verfügen und entsprechende Ausweichbereiche großräumig zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Anlage des Wohngebäudes für die Vogelgilde der Gehölzfreibrüter nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird.

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Das Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes beschränkt sich auf die Nistkästen im Bereich des Gartenhauses. Dieses soll erhalten bleiben, so dass eine direkte Beeinträchtigung potentiell genutzter Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Was verbleibt ist eine potentielle Störung, die dann zum Tragen kommen würde, wenn die Nistkästen am Gartenhaus genutzt werden und die Bauphase in die Fortpflanzungszeit fallen würde. Um dies zu Vermeiden sind die Nistkästen vor Beginn der Brutzeit (oder des Brutgeschäftes) in andere Bereiche des Grundstückes zu überführen.

Unter der benannten Prämisse können auch Störungen dieser Vogelgilde ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Anlage des Wohngebäudes für die Vogelgilde der Gehölzhöhlenbrüter dann nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird, wenn die Nistkästen zuvor umgehängt werden.

Vogelgilde Bodenbrüter

Die intensive Nutzung des geplanten Eingriffsbereiches bedingt, dass eine Nutzung dieses Gebietes durch die Gilde der Bodenbrüter auszuschließen ist. Eine Nutzung der Randstrukturen des Grundstückes ist hingegen denkbar, auch wenn keine entsprechenden Hinweise erbracht werden konnten. Allerdings bedingt der fehlende Eingriff in die Randbereiche, dass von keiner Beeinträchtigung potentiell neu angelegter Fortpflanzungsstätten auszugehen ist. Auch eine erhebliche Störung ist nicht anzunehmen, da die angrenzenden Nadelbäume praktisch über kein Habitatpotential verfügen und entsprechende Ausweichbereiche großräumig zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Anlage des Wohngebäudes für die Vogelgilde der Bodenbrüter nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird.

Vogelgilde Gebäudebrüter

Für diese Vogelgilde wurden keine Habitatpotentiale im Einwirkungsbereich des Vorhabens ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Anlage des Wohngebäudes für die Vogelgilde der Gebäudebrüter nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird.

4.3 Haselmaus

Weder im Nahbereich der Eingriffsfläche noch in der vorliegenden Pufferzone besteht ein Habitatpotential für die Haselmaus. Auch bei der Prüfung der am Hang angrenzenden Waldflächen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus (Kobel, Fraßspuren) erbracht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Haselmaus nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird.

4.4 Reptilien

Das Gesamtgrundstück verfügt über verschiedene Bereiche mit Steinablagerungen, Versteckmöglichkeiten sowie einer alten Steinmauer. Folglich ist im Gesamtbereich des Flurstückes von einem Habitatpotential für diese Tierklasse auszugehen. Entscheidender Bestandteil des potentiellen Lebensraumes bildet jene Steinmauer, die im Bereich des Gartenhauses lokalisiert ist. Diesbezüglich ist jedoch die östliche Ausrichtung sowie die vorliegende Bemoosung zu berücksichtigen. Diese Faktoren führen dazu, dass sich das Habitatpotential für die Klasse der Reptilien reduziert und die Wertigkeit der benannten Steinmauer deutlich geringer zu bewerten ist.

Unabhängig davon wird die Steinmauer von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert, so dass keine Beeinträchtigungen dieser Tierklasse zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Reptilien dann nicht zu Konflikten mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG führen wird, wenn die Steinmauer erhalten bleibt.

- Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit für die Vogelgilde der Gehölzhöhlenbrüter. Das impliziert, dass für diese Gilde eine verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu determinieren bzw. umzusetzen ist, die im Folgenden detailliert aufgezeigt werden.

5 Bestimmen von Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vögel

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Die potentielle Habitateignung der Nistkästen am Gartenhaus bedingen, dass von einer erneuten Nutzung durch diese Vogelgilde auszugehen ist.

V-1: Transferierung der Nistkästen

- Um eine erhebliche Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind die Nistkästen an der Gartenhütte für die Dauer der Errichtungsphase in andere Bereiche des Grundstückes umzusetzen.

Die Umsetzung muss zwingend vor dem Beginn der Brutzeit erfolgen (spätestens Februar).

Eine spätere Umsetzung der Kästen wird dann möglich, wenn die Kästen vor der Transferierung überprüft wurden und ein Besatz ausgeschlossen werden konnte.

Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

6 Fazit

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Maßnahme, als artenschutzfachlich vertretbar eingestuft.

Darmstadt, 26.03.2021



M.A. Geograph Peter C. Beck

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

- Brutvögel - Gehölnhöhlenbrüter (Vogelgilde)

7.3 Prüfung: Gehölnhöhlenbrüter

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Vogelgilde: Gehölnhöhlenbrüter

2. Schutz- und Gefährdungsstufe Rote Liste

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der potentiellen Betroffenheit dieser Vogelgilde bzw. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Hessen*
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)* <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der potentiellen Betroffenheit dieser Vogelgilde bzw. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Erhaltungszustandes.

	Unbekannt	Günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (kontinentale Region)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Tierart

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei den Gehözhöhlenbrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

4.2 Verbreitung

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Ausstattung des Planungsgebietes bzw. die vorhandenen Nistkästen bedingen, dass von einer erneuten Nutzung durch die Vogelgilde der Gehözhöhlenbrüter auszugehen ist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
-entfällt
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein
-entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt
- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet??** ja nein
- d) **Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
-entfällt-
- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Sofern sich eine aktuelle Brut innerhalb der Nistkästen des Gartenhauses erfolgt, könnten Bautätigkeiten in räumlicher Nähe zu erheblichen Störungen bis hin zur Brutaufgabe führen.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
V-1: Umsetzung der Nistkästen vor Beginn der Brutzeit
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

(hier keine Relevanz)

8. Zusammenfassung

8.1 Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

8.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7 Literatur

<https://www.ornitho.de/>

<http://natureq.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureq/index.html?lang=de>

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S., Stuttgart (Franck-Kosmos).

DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 18 Seiten.

DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Fransenfledermaus *Myotis nattereri*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 20 Seiten.

DIETZ, M. & M. SIMON (2003f): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.

DIETZ, M. & M. SIMON (2003g): Gutachten zur gesamthessischen Situation des Großen Mausohrs *Myotis myotis*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 27 Seiten.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007, Luxemburg.

FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HESSEN-FORST (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*) (Stand 2005)

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ – HGON (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen, 1-4. Lieferung. – Echzell.

HMJELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). Darmstadt, Kassel, Gießen.

-
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste. Teilwerk I, Säugetiere. – in: Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. – Eigenverlag, 7 – 21. Wiesbaden.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1167 Seiten. Aula
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SCHMITZ, M. (2011): Langfristige Bestandstrends wandernder Vogelarten in Deutschland.- Vogelwelt **132**(4): 167-196
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen – bestimmen – schützen; Kosmos
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- ZITZMANN, A. & MALTEN, A. (2017): Bundesmonitoring der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Hessen 2017 (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) - Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 24 S. + Anhänge.

